

Transparenzbericht für den Zeitraum 01. Jänner bis 31. Juli 2017¹

1. Rechtsform und Eigentumsverhältnisse

Der Sparkassen-Prüfungsverband ist gemäß § 24 des Bundesgesetzes vom 24. Jänner 1979, BGBl 1979/64 über die Ordnung des Sparkassenwesens in der jeweils gültigen Fassung (Sparkassengesetz - SpG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Wien.

Dem Sparkassen-Prüfungsverband gehören alle Sparkassen, Sparkassen-Aktiengesellschaften und Privatstiftungen gemäß § 27a SpG als seine ausschließlichen Mitglieder an. Der Mitgliederstand per 31. Juli 2017 umfasst 50 Sparkassen bzw. Sparkassen-Aktiengesellschaften, 36 Privatstiftungen und 9 Anteilsverwaltungs-Sparkassen sowie die Bausparkasse der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft und die s Wohnbaubank AG. Die Prüfung der zwei letztgenannten Mitglieder wird erstmalig für das Geschäftsjahr 2017 durchgeführt.

Der Prüfungsverband hat den Zweck, eine Prüfungsstelle (§ 1 der Anlage zu § 24 - Prüfungsordnung) zur Durchführung von Prüfungen nach Abs. 4, sonstigen Prüfungen, prüfungsnahen Tätigkeiten und Prüfungen, die ihm nach anderen bundesgesetzlichen Bestimmungen aufgetragen sind, zu unterhalten. Die Prüfungsstelle ist eine Prüfungsorganisation ohne Gewinnerzielungsabsicht. Die Prüfungsstelle hat darüber hinaus mit den für ihre Mitglieder zuständigen Sicherungseinrichtungen im Rahmen des Frühwarnsystems gemäß § 1 Abs. 4 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG), BGBl. I Nr. 117/2015, sowie den sektoralen Einrichtungen zusammenzuarbeiten und die hierfür erforderlichen Informationen mit diesen Einrichtungen auszutauschen. Der Sparkassen-Prüfungsverband hat insbesondere folgende Arten von Prüfungen durchzuführen:

- Prüfung des Jahresabschlusses bei Sparkassen und Sparkassen-Aktiengesellschaften (Bankprüfer gemäß § 60 ff BWG)
- Sonderprüfungen
- Prüfung der Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme einer Haftungsgemeinde aus ihrer gemäß § 2 Abs. 2a SpG verbliebenen Haftung nach Umwandlung einer Gemeinde-Anteilsverwaltungs-Sparkasse (AVS) in eine Privatstiftung gemäß § 27a SpG

¹ Im Jahr 2017 wurde das Wirtschaftsjahr des Sparkassen-Prüfungsverbandes und der SPV WP GmbH umgestellt, sodass nun in Folge das jeweilige Wirtschaftsjahr mit 31. Juli des jeweiligen Jahres endet.

- Gründungsprüfung, laufende Stiftungsprüfung sowie allfällige Sonderprüfungen von Privatstiftungen gemäß § 27a SpG

Der Sparkassen-Prüfungsverband ist ferner zur Prüfung von Prospekten gemäß § 8 Abs. 2 KMG befugt.

Die Mitglieder des Sparkassen-Prüfungsverbandes haben den gesamten Aufwand des Prüfungsverbandes durch ausreichende Beiträge sowie durch Wert- und Zeitgebühren abzudecken.

2. Leitungsstruktur

Die Organe des Sparkassen-Prüfungsverbandes sind

- die Hauptversammlung,
- der Aufsichtsrat und
- der Vorstand.

Daneben ist aufgrund der Satzung des Sparkassen-Prüfungsverbandes ein Exekutivausschuss eingerichtet.

Bestimmte Obliegenheiten sind gemäß § 24 Abs. 12 SpG der Hauptversammlung vorbehalten. Die innere Organisation des S-PV wurde aufgrund des Inkrafttretens des APRÄG mit Hauptversammlungsbeschluss vom 07.11.2016 geändert. Die Hauptversammlung bestellt den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat richtet einen Exekutivausschuss ein. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates sowie die zwei bestellten Stellvertreter bilden den Exekutivausschuss gem. § 15 Abs. 3 der GO des Aufsichtsrates. Die Satzung sieht vor, dass bestimmte Arten von Geschäften sowie die Bestellung von Prokuristen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates durchgeführt werden dürfen.

Der Exekutivausschuss bereitet die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates vor. Dem Exekutivausschuss können vom Aufsichtsrat, darüber hinaus in der Satzung, in der Geschäftsordnung des Exekutivausschusses oder in gesonderten Beschlüssen weitere Aufgaben zur Vorbereitung oder selbständigen Entscheidung durch den Ausschuss übertragen werden.

Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Geschäfte des Prüfungsverbandes zu führen und die Prüfungsstelle zu leiten. Er besteht aus zwei oder drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung auf der Grundlage eines Vorschlages des Exekutivausschusses für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren zu bestellen sind; wiederholte Bestellungen sind zulässig. Die Hauptversammlung kann eines der Vorstandsmitglieder zum Vorsitzenden des Vorstandes und ein anderes Vorstandsmitglied zu dessen Stellvertreter bestellen. Die Mitglieder des Vorstandes müssen neben einer abgeschlossenen einschlägigen Hochschulbildung die erforderliche fachliche und persönliche Eignung haben. Zumindest zwei Mitglieder des Vorstandes müssen gemäß § 7 des WTBG zum Wirtschaftsprüfer bestellt sein.

Im Zeitraum 01. Jänner bis 31. Juli 2017 waren die Herren

- Mag. Gerhard Margetich, Wirtschaftsprüfer
- MMag Herwig Hierzer, MBA, Wirtschaftsprüfer

zu Mitgliedern des Vorstandes bestellt. Mag. Gerhard Margetich wurde zum Vorsitzenden des Vorstandes ernannt.

Die Vorstände des Sparkassen-Prüfungsverbandes sind Eigentümer und Geschäftsführer der SPV Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Die SPV Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter, sondern bedient sich bei der Auftragsabwicklung der Mitarbeiter des Sparkassen-Prüfungsverbandes.

Als Prokuristen der SPV Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. waren im Zeitraum 01. Jänner bis 31. Juli 2017 bestellt:

- Mag. Walter Benes, Wirtschaftsprüfer
- Mag. Thomas Ebenbichler, Wirtschaftsprüfer
- Mag. Nina Simone Holtzer-Schneider, Wirtschaftsprüfer
- Mag. Angelika Iby-Pernecker, Wirtschaftsprüferin
- Mag. Sonja Kleb-Augustin, Wirtschaftsprüferin
- Mag. Stephan Lugitsch, Wirtschaftsprüfer
- Mag. Ingrid Schneider, Wirtschaftsprüferin
- MMag. Helfried Schodl, Wirtschaftsprüfer
- Dr. Gregor Seisser, Wirtschaftsprüfer
- Matthäus Tuschl, Wirtschaftsprüfer (bis 25.03.2017)
- Mag. Bettina Waldhart, Wirtschaftsprüferin

Aufgrund der Organverflechtungen, der Personalbereitstellung durch den Sparkassen-Prüfungsverband sowie der Tatsache, dass für die SPV Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. die Qualitätssicherungsstandards des Sparkassen-Prüfungsverbandes gelten, liegt ein einheitlicher Prüfungsbetrieb vor.

3. Netzwerk

Der Sparkassen-Prüfungsverband gehört keinem nationalen oder internationalen Netzwerk an.

4. Beschreibung unseres Qualitätssicherungssystems

Die qualitätsvolle Leistungserbringung und die Einhaltung der Berufsgrundsätze sind oberste Maxime des Sparkassen-Prüfungsverbandes und der SPV Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.. Die der Qualität verpflichtete Unternehmenskultur wird vom Vorstand getragen und durch eine Vielzahl von Richtlinien und Arbeitsanweisungen unterstützt. Neben laufenden individuellen fachspezifischen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden die Mitarbeiter zumindest zwei Mal jährlich im Rahmen von Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen mit den Regelungen und Neuerungen des prüfenden Berufs- und den Qualitätsgrundsätzen des Sparkassen-

Prüfungsverbandes vertraut gemacht. Daneben erfolgt eine laufende Information bzw. ein laufender Informationsaustausch durch sog. „Bereichsleiter-Meetings“ und „Team Conference Calls“ sowie in Form von Rundschreiben und Informationsmemos über aktuelle Entwicklungen.

Die Qualitätssicherungsrichtlinien des Sparkassen-Prüfungsverbandes und der SPV Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. stehen im Einklang mit dem österreichischen Berufsrecht, dem IFAC Code of Ethics, dem International Standard on Quality Control 1 des IAASB und ISA 220 „Quality Control for Audit Work“. Der für Fragen der Qualitätssicherung und Unabhängigkeit verantwortliche Vorstand ist Herr MMag. Herwig Hierzer, MBA.

Das Qualitätssicherungssystem des Sparkassen-Prüfungsverbandes und der SPV Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. sieht auftragsunabhängige und auftragsbezogene Maßnahmen vor.

Auftragsunabhängige Maßnahmen

Einhaltung der für Wirtschaftsprüfungen anzuwendenden allgemeinen Berufsgrundsätze durch SPV Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. sowie durch den Sparkassen-Prüfungsverband, soweit anwendbar

Die Regelungen zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Mitarbeiter finden sich im Qualitätssicherungs-Handbuch und in der letztgültigen Betriebsvereinbarung, die der Vorstand mit dem Betriebsrat am 11. Dezember 2006 abgeschlossen hat. Die Verschwiegenheitsverpflichtung ist in den Dienstverträgen geregelt und ergibt sich darüber hinaus aus der gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung im Zusammenhang mit dem Bankgeheimnis gemäß § 38 BWG.

Alle Mitarbeiter werden bei ihrer Einstellung schriftlich zur Einhaltung der Unabhängigkeitsvorschriften verpflichtet, außerdem haben sie jährlich über allfällige finanzielle oder persönliche Beziehungen zu Sparkassen Auskunft zu geben bzw. diese zu dokumentieren.

Diese jährliche dokumentierte Befragung umfasst auch Mitarbeiter, die Aufträge der SPV Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. durchführen.

Die Überprüfung der auftragsunabhängigen Unabhängigkeitserklärungen aller Mitarbeiter und Veranlassung entsprechender Schutzmaßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit aller Mitarbeiter in ihrer Tätigkeit im S-PV und SPV Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. wurde im zweiten Halbjahr 2017 von der Qualitätssicherungsbeauftragten durchgeführt und dokumentiert.

Im Hinblick auf die Annahme von Aufträgen für die SPV Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. ist ein den berufsrechtlichen Vorgaben entsprechender Prozess eingerichtet.

Mit der Unterfertigung dieses Berichtes bestätigt der Vorstand des Sparkassen-Prüfungsverbandes und in seiner Funktion als Geschäftsführer für die SPV Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. auf der Grundlage der dargestellten Maßnahmen, dass die Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen überprüft worden ist und etwaige Auswirkungen auf durchgeführte Prüfungen entsprechend berücksichtigt wurden.

Annahme und Fortführung von Aufträgen

Der Sparkassen-Prüfungsverband hat einen gesetzlichen Prüfungsauftrag (und damit auch die Verpflichtung) zur Prüfung der (Konzern-)Jahresabschlüsse seiner Mitglieder gemäß § 24 SpG. Aus diesem Grund sind keine zusätzlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen im Hinblick auf Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung der gesetzlich vorgegebenen Aufträge erforderlich.

Im Hinblick auf die Annahme bzw. Fortführung von Aufträgen durch die SPV Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. bestehen entsprechende Regelungen. Aufgrund der Tatsache, dass vor allem Aufträge von im Naheverhältnis zu Sparkassen stehenden Einheiten angenommen werden, kommt diesen Bestimmungen nur untergeordnete Bedeutung zu.

Gesamtplanung aller Aufträge

Durch eine sachgerechte Gesamtplanung aller Aufträge werden die Voraussetzungen geschaffen, dass alle Prüfungsaufträge ordnungsgemäß durchgeführt und zeitgerecht (das BWG sieht dazu den 30. Juni des Folgejahres vor) abgeschlossen werden können. Die Gesamtplanung berücksichtigt die Anzahl und die Komplexität der insgesamt abzuwickelnden Aufträge sowie die zeitlichen und personellen Ressourcen.

Regelungen zur internen Rotation

Ein interner Rotationsplan wurde unter Beachtung der Grundsätze gem. Art. 17 Abs. 7 VO (EU) Nr. 537/2014 eingerichtet. Die Einhaltung der Rotationsvorschriften wird entsprechend überwacht und in die Gesamtplanung einbezogen. Die getroffenen Maßnahmen sind für den Umfang und die Komplexität der Tätigkeit im Sparkassen-Prüfungsverband und der S-PV Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH angemessen.

Versicherungsschutz

Auf Grund der gesetzlich normierten Haftungsübernahme durch den Sparkassen-Sektor hat der Sparkassen-Prüfungsverband keine gesonderte Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Die SPV Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. verfügt über einen dem Grunde und der Höhe nach ausreichenden Versicherungsschutz, der die gesetzlichen Haftungsgrenzen abdeckt.

Auftragsabwicklung, Dokumentation

Im Hinblick auf die Auftragsabwicklung und die Dokumentation der Prüfungsabwicklung verfügt der Sparkassen-Prüfungsverband über eine Reihe von Richtlinien und Maßnahmen, die die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der fachlichen Regelungen bei der Auftragsabwicklung und Dokumentation sicherstellen. Sie ermöglichen es dem jeweiligen Prüfungsleiter sowie dem zuständigen Vorstandsmitglied, sich ein eigenverantwortliches Urteil über das Prüfungsobjekt zu bilden.

Bezüglich des Abschlusses der Auftragsdokumentation und Archivierung der Arbeitspapiere sowie dem Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen existieren angemessene Regelungen.

Mitarbeiterentwicklung

Die nachhaltige Sicherung der Qualität innerhalb des Sparkassen-Prüfungsverbandes wird entscheidend durch die Mitarbeiterentwicklung geprägt. Folgende Maßnahmen sollen dazu beitragen, den gesetzlichen Anforderungen als auch dem Anspruch des Prüfungsbetriebes an eine qualifizierte Auftragsabwicklung Rechnung zu tragen:

- Sorgfältige Auswahl der Mitarbeiter bei Einstellung
- Laufende Information über Berufs- und Arbeitsgrundsätze
- Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter
- Regelmäßige Beurteilungen der Mitarbeiter
- Laufende Bereitstellung von Fachinformationen

Die Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung, regelmäßigen Beurteilung der Mitarbeiter sowie zur Bereitstellung von Fachinformation sollen insbesondere auch langfristig sicherstellen, dass die Mitarbeiter sich weiterentwickeln und über die Qualifikation und Bereitschaft verfügen, die Aufträge unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen abzuwickeln.

Der Sparkassen-Prüfungsverband stellt durch seine Ausbildungsrichtlinie sicher, dass eine angemessene praktische und theoretische Ausbildung der Revisoren und Fortbildung der Mitarbeiter nach Maßgabe der spezifischen Anforderungen des Prüfungsbetriebes organisiert wird.

Ziel der Aus- und Fortbildung ist die Förderung der fachlichen und persönlichen Kompetenz. Das Fortbildungskonzept beinhaltet interne und externe Fortbildungsveranstaltungen für den jeweiligen Einsatzbereich der fachlichen Mitarbeiter. Das Fortbildungskonzept gliedert sich in

- Vorbereitungskurse für die Wirtschaftsprüfer-Prüfung
- Vertiefungs- und Spezialisierungskurse für Wirtschaftsprüfer
- Spezialausbildung je nach Einsatzbereich
- Soft-Skill-Seminare
- Basisausbildung für den Finanzbereich

Die Aus- und Weiterbildung von Revisoren basiert auf drei Säulen:

- Die standardisierte Berufsausbildung: Diese erfolgt durch Teilnahme an den Kursen und Veranstaltungen der Akademie der Wirtschaftstreuhande sowie an anderer professioneller Anbieter, um die Vermittlung sowohl fachlicher als auch sozialer Fertigkeiten sicherzustellen.
- Die praktische Ausbildung: Diese nimmt im Prüfungsbetrieb einen hohen Stellenwert ein; durch die Arbeit in kleinen Prüfungsteams und die Einbeziehung junger Mitarbeiter durch den Prüfungsleiter in die Prüfung vor Ort wird ein umfassender Informationstransfer sichergestellt. Die Mitarbeiter werden sehr früh und umfassend in Fachprobleme im Rahmen der Prüfung einbezogen. Lernen durch Literaturstudium und interne Fortbildungsmaßnahmen: Die Information über aktuelle Entwicklungen erfolgt zentral im Rahmen der touristischen internen Veranstaltungen, durch das interne Informationssystem und mittels Conference-Calls, erfordert aber auch Selbstinitiative der Mitarbeiter.

Alle fachlichen Mitarbeiter sind verpflichtet, ihr berufliches Wissen ständig zu aktualisieren und entsprechend den beruflichen Erfordernissen zu erweitern, um den ana-

log anzuwendenden gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen (§ 62 Z 1a BWG, § 56 APAG, § 3 WT-ARL).

Für die fachlichen Mitarbeiter werden im Rahmen des Jahresgespräches zur Mitarbeiterbeurteilung individuelle Aus- und Fortbildungsmaßnahmen festgelegt, die auch im Rahmen der Personaleinsatzplanung Berücksichtigung finden.

Die durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden zusammenfassend überwacht und dokumentiert. Die Dokumentation erfolgt in der betriebsintern entwickelten Aus- und Weiterbildungsdatenbank, die auch als Basis für die Meldung der absolvierten Fortbildungsmaßnahmen an die APAB dient.

Der Vorstand erklärt hiermit, mit den beschriebenen Maßnahmen die Vorschriften gemäß Art. 13 der Richtlinie 2006/43 EG betreffend kontinuierliche Fortbildung von Abschlussprüfern des Sparkassen-Prüfungsverbandes und der S-PV Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH zu erfüllen.

Auftragsbegleitende Qualitätssicherung, Nachschau

Bei kapitalmarktorientierten Gesellschaften wird die auftragsbegleitende Qualitätssicherung durch einen qualifizierten, erfahrenen Prüfer durchgeführt, der nicht zuvor unmittelbar an der Abwicklung des Auftrages beteiligt war.

Um den steigenden Anforderungen an den Prüfungsbetrieb gerecht zu werden, hat sich der Sparkassen-Prüfungsverband eine entsprechende Organisationsstruktur gegeben. Neben der Etablierung von vier regionalen Bereichen (zur besseren Koordination regionaler Prüft Themen sowie der Personalplanung) sowie vier Fachbereichen wurde eine Qualitätssicherungsbeauftragte (mit Ausbildung zur Qualitätssicherungsprüferin) ernannt, die auch mit der Organisation und Durchführung der Nachschau-Aktivitäten betraut ist.

Lösung von Meinungsverschiedenheiten

Allfällige auftretende Meinungsverschiedenheiten zu bedeutenden Zweifelsfragen im Zuge der Auftragsabwicklung werden innerhalb des Prüfungsteams diskutiert und mit dem zuständigen Vorstand abgestimmt. Bei allen wesentlichen Zweifelsfragen wird auch der zweite Vorstand zur Klärung und Konsultation beigezogen.

Auftragsbezogene Maßnahmen

Das Qualitätssicherungssystem des Sparkassen-Prüfungsverbandes und der SPV Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. sieht neben den erwähnten auftragsunabhängigen Maßnahmen auch auftragsbezogene Maßnahmen vor, die eine qualitativ hochwertige Abwicklung der Abschlussprüfungen, die durchgängige Einhaltung der Prüfungsstandards sowie der Qualitätssicherungsrichtlinien während der Planung, Durchführung, Überwachung, Dokumentation und Berichterstattung sicherstellen.

Die Regelungen gewährleisten, dass mögliche Unabhängigkeitsgefährdungen bzw. Interessenkonflikte festgestellt sowie ausreichende quantitative und qualitative Ressourcen für die Auftragsabwicklung zur Verfügung stehen.

Der Prüfungsablauf erfolgt nach einem einheitlichen Standard und verpflichtet zu einem risikoorientierten Vorgehen. Schon zu Beginn der Prüfung hat der verantwortliche Prüfungsleiter zum Risikogehalt aller wesentlichen Prüffelder Stellung zu neh-

men und die Prüfungsstrategie und die konkrete Prüfungsplanung danach auszurichten.

Die Ergebnisse der Prüfungsplanung werden den Mitgliedern eines Prüfungsteams mitgeteilt, wobei insbesondere auf mögliche Risiken und Problembereiche hingewiesen wird. Während der Prüfungsdurchführung findet ein laufender Informationsaustausch innerhalb des Prüfungsteams, aber auch, falls erforderlich, unter Einbeziehung des zuständigen Regionalleiters bzw. verantwortlichen Vorstandes, statt.

Die Prüfungsleiter sind angehalten, bei für das Prüfungsergebnis bedeutsamen Zweifelsfragen internen oder externen fachlichen Rat einzuholen.

Die Dokumentation der Prüfungsergebnisse erfolgt unter Verwendung einer Prüfungssoftware mittels Checklisten, die von Mitarbeitern des Sparkassen-Prüfungsverbandes entwickelt wurden. Diese Checklisten enthalten darüber hinaus Hinweise zu den vom Prüfer geforderten Prüfungsaussagen und weitergehende bankspezifische Informationen.

Die Durchsicht der Prüfungsberichte wird im Rahmen eines streng standardisierten Ablaufes von Mitarbeitern des Innendienstes und abschließend vom zuständigen Vorstand durchgeführt.

Erklärung des Vorstandes

Mit der Unterfertigung dieses Berichtes erklärt der Vorstand des Sparkassen-Prüfungsverbandes und in seiner Funktion als Geschäftsführer der SPV Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., dass das eingeführte und angewendete Qualitätssicherungssystem den gesetzlichen Anforderungen entspricht und wirksam ist. Der Vorstand und in seiner Funktion als Geschäftsführer der SPV Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. hat sich davon überzeugt, dass die sich aus diesem System ergebenden Vorgaben im abgelaufenen Geschäftsjahr eingehalten wurden. Soweit in Einzelfällen festgestellt wurde, dass Vorgaben nicht oder nicht vollständig eingehalten worden sind, wurden die erforderlichen Maßnahmen ergriffen.

5. Externe Qualitätsprüfung gemäß A-QSG

Der Sparkassen-Prüfungsverband hat sich gemäß den Bestimmungen des Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetzes unter Einbeziehung der SPV Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. einer externen Qualitätsprüfung unterzogen. Diese Prüfung wurde von der BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft von Mai bis Juli 2016 durchgeführt. Der Bericht ist mit 01. Juli 2016 datiert und stellt abschließend fest:

„Die Qualitätssicherungsmaßnahmen des der externen Qualitätsprüfung unterzogenen Prüfungsbetriebes des Sparkassen-Prüfungsverbandes und der SPV Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H sind angemessen“.

Der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen hat dem Sparkassen-Prüfungsverband und der SPV Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H am 19. September 2016 eine Bescheinigung gemäß §§ 14 und 15 A-QSG ausgestellt.

6. Inspektion gemäß §§ 43ff APAG

Im Oktober 2017 fand eine Inspektion durch die APAB nach Art. 26 der VO(EU) Nr. 537/2014 statt, wobei der abschließende Inspektionsbericht gem. Art. 26 Abs. 9 VO (EU) Nr. 537/2014 im Berichtszeitpunkt noch nicht vorlag.

7. Unternehmen von öffentlichem Interesse

Für folgende Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 2 Z 9 APAG hat der Sparkassen-Prüfungsverband im abgelaufenen Zeitraum 01. Jänner bis 31. Juli 2017 Pflichtprüfungen durchgeführt, aber noch nicht abgeschlossen:

- UniCredit Bank Austria AG
- Erste Group Bank AG
- Steiermärkische Bank und Sparkassen AG
- Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft

8. Finanzinformationen

Im Zeitraum 01. Jänner 2017 bis 31. Juli 2017 erzielten der Sparkassen-Prüfungsverband sowie die SPV Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. folgende Umsätze:

	Sparkassen- Prüfungsverband	SPV Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.	Gesamt
Einnahmen aus AP PIE Art. 13 Abs. 2 lit. k) lit. i	2.582	-	2.582
Einnahmen aus AP anderer Unternehmen Art. 13 Abs. 2 lit. k) lit. ii	3.255	34	3.289
Einnahmen aus NPL, geprüfter Unternehmen Art. 13 Abs. 2 lit. k) lit. iii	1.507	4	1.511
Einnahmen aus NPL, freiwillig geprüfter Unternehmen Art. 13 Abs. 2 lit. k) lit. iv	3	1	4

Angaben in TEUR

9. Vergütung der Vorstände

Der Sparkassen-Prüfungsverband als Körperschaft öffentlichen Rechts hat keine Teilhaber iSd Art. 13 Abs. 1 Z 2 lit. i VO(EU) Nr. 537/2014.

Die Mitglieder des Vorstandes des Sparkassen-Prüfungsverbandes erhalten für ihre Tätigkeit (Wahrnehmung der Vorstandsfunktion) jeweils eine jährliche fixe Vergütung. Der Aufsichtsrat kann darüber hinaus freiwillig zusätzliche Bonifikationen gewähren.

Wien, am 30.11.2017



MMag Herwig Hierzer, MBA



Mag. Gerhard Margetich